

## Lavis und Mendris.

## Inhaltsübersicht.

1. Kammerrechnung. Art. 1—31.  
2. Verschiedenes. 32—43.

## 1. Kammerrechnung.

Art.		Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.
		Kammerkronen.		
1.	1618.	1829	475	1354
2.	1619.	2082	485	1597
3.	1620.	2037	509	1528
4.	1621.	2031	521	1510
5.	1622.	1810	515	1295
6.	1623.	2081	521	1560
7.	1624.	2011	541	1470
8.	1625.	2176	532	1644
9.	1626.	2242	539	1703
10.	1627.	2073	556	1517
11.	1628.	2122	558	1564
12.	1629.	1899	602	1297
13.	1630.	1982	549	1433
14.	1631.	1949	555	1394
15.	1632.	1932	553	1379
16.	1633.	1887	550	1337
17.	1634.	1957	554	1403
18.	1635.	2031	562	1469
19.	1636.	1913	549	1364
20.	1637.	1889	592	1297
21.	1638.	2196	556	1640
22.	1639.	1819	547	1272
23.	1640.	1800	552	1248
24.	1641.	1825	548	1277
25.	1642.	2107	548	1559

	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.
	Kammerkronen.		
<b>26. 1643.</b>	2501	548	1953
<b>27. 1644.</b>	2512	548	1964
<b>28. 1645.</b>	2173	548	1625
<b>29. 1646.</b>	2261	548	1713
<b>30. 1647.</b>	2014	548	1466
<b>31. 1648.</b>	1935	548	1387

Die Rechnungen bilden keinen integrierenden Theil der Abschiede. Mehrmals kommen Rechnungen ohne Abschiede vor. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben wurde in zwölf gleiche Theile getheilt und den Gesandten zu Handen ihrer Obrigkeiten übergeben; der ungerade Ueberschuß fiel den Amtleuten zu. Ferner erhielt (1621) jeder Gesandte als Sigelgeld 10 Kronen.

Die regelmäßigen Einnahmen bestanden aus folgenden Posten:

1) Der gewöhnlichen Steuer der Landschaft Lauis . . . . .	567	Kammerkronen.
2) Die Freigemeinde Sonvico zahlte . . . . .	53	"
3) Ponte Capriaſca . . . . .	32	"
4) Das Freidorf Morcote . . . . .	26	"
5) Der Zoll zu Lauis betrug . . . . .	888	"
6) Zoll und Bank zu Mendris . . . . .	105	"

## 2. Verschiedenes.

**Art. 32.** (1623.) Dem Bartholomäus Turrian von Mendris und Franz Fontana sammt seinen drei Brüdern von Mili (Melide), Lauiser Gebiets, wird mit Rücksicht auf ihren ehrbaren Wandel gestattet, allein für sich zu ihrer Defension Wehren zu tragen; sie dürfen aber selbige nicht in Kirchen oder andere Versammlungen mitbringen. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn nehmen dieß in den Abschied. Absch. 295. h. **33.** (1624.) Da in den Vogteien Lauis und Mendris Unterthanen „Füßling und kleine Dölkli, genannt Stilet“ tragen, wodurch viel Unheil angerichtet wird, einige Unterthanen aber von einzelnen Orten Erlaubniß dazu erhalten haben, so wird die Sache den Herren und Obern hinterbracht, damit sie eine Verfügung darüber treffen. Absch. 322. a. **34.** (1625.) Da mehrere Tage vor den Gesandten keine Parteien erschienen sind, so wird beschloffen, daß künftig die gewöhnliche Audienz auf bloß vier tägliche Tage publiciert werden soll. Absch. 363. a. **35.** (1640.) 1. In Beziehung auf die Todtschläge, welche Unterthanen außerhalb der vier Vogteien begehen, hatten seit vorigem Jahre die Anwälte der Landschaft Lauis von der Mehrzahl der Orte Ortsstimmen erhalten, daß die Landvögte von Lauis und Mendris ihre Amtsbefohlenen deswegen nicht zur Strafe ziehen sollen, sofern die Uebelthäter keine Mordbrenner, öffentliche Mörder um Geldes willen, Kirchen- und Straßenräuber seien, oder einer an einem Eidgenossen oder einem Unterthan einen Todtschlag begangen habe. Die Gesandten erkennen nun, daß, wenn ein Unterthan, der auswärtig einen Todtschlag begangen hat, dort nicht gestraft worden ist und angeklagt wird, der Landvogt Befugniß haben soll, gegen einen solchen zu proceffieren. 2. Die Anwälte der Landschaft stellen vor, daß viele Unterthanen Arbeits halber außer Landes gehen, und daß namentlich von solchen Todtschläge begangen werden. Da die Landvögte in einem solchen Fall hinsichtlich der Confiscationen niemals einen Unterschied hätten machen wollen, so bitten sie, daß man sie bei den erhaltenen Stimmbriefen niemals verbleiben lassen, bis die Herren und Obern sich mit den benachbarten Ständen und Obrigkeiten würden

verglichen haben. Absch. 929. d. **36.** (1643.) Die in Betreff des Salzhandels von den Orten ertheilten Stimmen lauten dahin, daß der Statthalter Brocco den Salzcontract, welcher mit künftigen Januar in Kraft treten soll, der Landschaft Lauis zu übergeben habe; dagegen haben Lauis und Mendris den Obrigkeiten jährlich 600 Kronen zu 20 guten Bagen Lauiserwährung als Recognition zu zahlen und zwar zum ersten Mal auf Johannis 1644. Die Gesandten von Unterwalden, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen nehmen die Sache in den Abschied, ersteres, weil es nicht begrüßt worden ist, Glarus und Schaffhausen, weil sie dieses Jahr schon die erste Zahlung haben wollen und die vier letzten Orte 600 Silberkronen stipuliert haben wollen. Absch. 1004. b. **37.** (1643.) Im Jahr 1513 wurde unter andern Befreiungsartikeln festgesetzt, daß die Landschaften Lauis und Mendris Civilsachen selbst compromittieren und verthädigen können. Weil es aber vorgekommen ist, daß in Streitigkeiten zwischen Communen und Particularen oder zwischen Communen und Communen Criminalia unterlaufen, welche verschwiegen werden, wird verordnet, daß keine Streitigkeiten der Art mehr compromittiert werden sollen, ohne daß den Landvögten Kenntniß davon gegeben wird, damit die Criminalia an den Tag kommen und bestraft werden. Alsdann können die Streitigkeiten zwischen Particularen und Communen verglichen werden; in den Streitigkeiten zwischen Communen zu judicieren soll in der Willkür der Landvögte stehen. Dagegen erheben die Unterthanen Beschwerde und wollen, daß es bei den Bestimmungen vom Jahr 1513 bleibe. Die Sache wird in den Abschied genommen. Ibid. f. **38.** (1643.) Die Unterthanen der hervwärts des Gebirgs gelegenen Vogteien stellen den Gesandten vor, daß sie Armuths halber ihre Kirchen und andern geistlichen Orte zu erhalten unterlassen müssen, und bitten sie, dahin zu wirken, daß alle Geldstrafen und Geldverkömnisse, welche vor dem Tribunal zu Como abgemacht werden, an die Kirchen und Geistlichen in denjenigen Vogteien verwendet werden möchten, wo der Fehler begangen worden ist. Dieses Begehren wird den Herren und Obern der sieben katholischen Orte hinterbracht und sie ersucht, den Cardinal Barberini zu bewegen, daß er mit Einwilligung des Papstes entweder den Gesandten auf künftige Jahrrechnung oder den Erzpriestern oder dem apostolischen Nuntius die Macht gebe, den Depositarius zu ernennen, bei dem jene Strafgeelder hinterlegt werden. Ibid. k. [Dem Freiburgerexemplar ist ein Verzeichniß des Einkommens der Priesterschaft und der zu zahlenden Pensionen beigefügt.] **39.** (1644.) Eine Abordnung von Lauis und Mendris bittet um Aufhebung des ihnen 1643 auferlegten Salztributs unter Hinweisung auf die von ihnen 1513 erlangte und seitdem mehrmals bestätigte Freiheit und auf den Umstand, daß auch Luggarus und Mainthal diese Gnade bereits erlangt haben. Die Mehrzahl der Orte willfahrt dem Ansuchen, bestätigt das 1642 ertheilte Privilegium und deren andere Freiheiten und gestattet dem Rath von Lauis, die Salztaxe, die aufgelaufenen und noch auflaufenden Salzkosten nach Gutdünken auf das Salz zu schlagen. Absch. 1038. a. **40.** (1645.) Lauis und Mendris bitten um völlige Befreiung von der 1643 ihnen auferlegten Salzrecognition, da sie dafür die Stimmen von zehen Orten erlangt hätten. Basel und Schaffhausen wollen nicht einwilligen und nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 1066. k. **41.** (1646.) Nach den alten Satzungen sind die Unterthanen schuldig, die Banditen, welche in das Land kommen, einzufangen und, wenn sie Widerstand leisten, sie zu tödten. Die von Lauis und Mendris bitten nun um eine Weisung, wie sie sich denen gegenüber zu verhalten haben, welche nur auf eine bestimmte Zeit verbannt sind, und ob Unterthanen, welche dergleichen Banditen Aufenthalt geben, gestraft werden sollen. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen diese Anfrage in den Abschied; jedoch wird festgesetzt, daß dergleichen Banditen bei einer Buße von 100 Kronen kein Aufenthalt gegeben, sondern daß sie, wo sie gesehen